



PRESSEMITTEILUNG Nr. 201/22

Luxemburg, den 15. Dezember 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-204/21 | Kommission/Polen (Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern)

Generalanwalt Collins: Das polnische Gesetz zur Änderung der Vorschriften über den Aufbau der polnischen ordentlichen Gerichtsbarkeit und über das polnische Oberste Gericht verstoßen gegen das Unionsrecht

Der Verstoß gegen das Unionsrecht bestehe darin, dass es den nationalen Gerichten nicht ermöglicht werde, sicherzustellen, dass das Unionsrecht in allen Fällen von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht angewandt werde, dass der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts die Zuständigkeit für Sachen betreffend den Status von Richtern übertragen werde und dass die Rechte von Richtern auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten verletzt würden

Nachdem Polen am 20. Dezember 2019 ein Gesetz erlassen hatte, mit dem insbesondere die nationalen Vorschriften über den Aufbau der ordentlichen Gerichtsbarkeit und über das Oberste Gericht geändert worden waren (im Folgenden: Änderungsgesetz), erhob die Kommission gegen diesen Mitgliedstaat eine Klage auf Feststellung, dass er gegen mehrere Vorschriften des Unionsrechts verstoßen habe. Die Kommission macht geltend, dass das Änderungsgesetz die Möglichkeit für ein nationales Gericht, den Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht für Einzelpersonen sicherzustellen, die Rechte aus dem Unionsrecht geltend machen, einschränke oder ausschließe. Ferner macht die Kommission geltend, dass das Änderungsgesetz, in dem es der Disziplinarkammer des Obersten Gerichts (im Folgenden: Disziplinarkammer), deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet seien, die Zuständigkeit für Rechtssachen übertrage, die den Status von Richtern betreffen, die Unabhängigkeit der Richter beeinträchtige, deren Status Gegenstand einer Überprüfung durch die Disziplinarkammer sein könne. Überdies verletze das Änderungsgesetz, indem es Richter verpflichte, Angaben zu ihren öffentlichen und sozialen Aktivitäten in Vereinigungen und Stiftungen ohne Gewinnzweck, einschließlich der Mitgliedschaft in einer politischen Partei vor ihrer Ernennung, zu machen und diese Angaben zu veröffentlichen, die Rechte der Richter auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten.

Die Kommission hat zudem beim Gerichtshof beantragt, Polen aufzugeben, die Anwendung einer Reihe von mit dem Änderungsgesetz eingeführten Vorschriften bis zum Erlass der Entscheidung in der Sache auszusetzen. Mit Beschluss vom 14. Juli 2021¹ gab die Vizepräsidentin des Gerichtshofs dem Antrag der Kommission auf Erlass dieser einstweiligen Anordnungen statt. Am 27. Oktober 2021 gab der Vizepräsident des Gerichtshofs Polen auf², ein Zwangsgeld von 1 000 000 Euro pro Tag zu zahlen, bis Polen dem Beschluss vom 14. Juli 2021 in vollem Umfang nachkommt oder, andernfalls, bis zum Erlass des Urteils in der Rechtssache C-204/21.

¹ Beschluss vom 14. Juli 2021, Kommission/Polen ([C-204/21 R](#), vgl. auch Pressemitteilung Nr. [127/21](#)).

² Beschluss vom 27. Oktober 2021, Kommission/Polen ([C-204/21 R](#), vgl. auch Pressemitteilung Nr. [192/21](#)).

In seinen heutigen Schlussanträgen legt Generalanwalt Anthony Michael Collins erstens dar, dass das Änderungsgesetz der Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts (im Folgenden: Außerordentliche Kammer) die ausschließliche Zuständigkeit dafür zuweise, über Anträge zu entscheiden, mit denen u. a. die fehlende Unabhängigkeit eines Richters oder eines Gerichts geltend gemacht werde, und in diesem Zusammenhang Abhilfe zu schaffen. Der Generalanwalt hebt insoweit hervor, dass die Zuweisung der Zuständigkeit auf diesem Gebiet an die Außerordentliche Kammer nationale Gerichte nicht *per se* an der Prüfung hindere, ob ein Richter oder ein Gericht dem Erfordernis der Unabhängigkeit genüge. Vielmehr könnten diese Gerichte, wenn sie Zweifel hätten, ob das Erfordernis der Unabhängigkeit beachtet worden sei, diese Frage der Außerordentlichen Kammer zur Entscheidung vorlegen. Der Generalanwalt schlägt dem Gerichtshof daher vor, die Klage der Kommission abzuweisen, soweit damit die Rechtmäßigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit der Außerordentlichen Kammer in Frage gestellt wird.

Zweitens führt der Generalanwalt aus, dass das Änderungsgesetz **alle polnischen Gerichte daran hindere, die Frage aufzuwerfen oder zu prüfen, ob ein Richter rechtmäßig ernannt worden sei oder richterliche Aufgaben wahrnehmen könne**. Nach Ansicht des Generalanwalts geht dieses Verbot über die Verpflichtung eines Gerichts hinaus, von der Prüfung eines Rechtsakts des Präsidenten der Republik zur Ernennung eines Richters abzusehen, und **hindert polnische Gerichte daran, Fragen hinsichtlich der Unabhängigkeit eines Spruchkörpers eines Gerichts zu prüfen**.

Drittens weist der Generalanwalt darauf hin, dass nach dem Änderungsgesetz **die von einem Richter vorgenommene Prüfung der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht**, einschließlich einer Entscheidung, die Sache dem Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen, **ein Disziplinarvergehen darstellen könne**. Da die Disziplinarkammer den Anforderungen in Bezug auf Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht genüge³, bestehe eine erhöhte Gefahr, dass **die einschlägigen Bestimmungen des Änderungsgesetzes so ausgelegt würden, dass der Einsatz der Disziplinarregelung zur Beeinflussung von Gerichtsentscheidungen erleichtert werde**.

Viertens zeigt Generalanwalt Collins auf, dass das Änderungsgesetz, obwohl **die Disziplinarkammer kein unabhängiges und unparteiisches Gericht sei**, ihr die Zuständigkeit für die Entscheidung von Rechtssachen übertrage, die sich unmittelbar auf den Status und die Amtsausübung von Richtern und Assessoren (Richter auf Probe) auswirkten. Diese Rechtssachen umfassten Anträge auf Zustimmung dazu, dass Richter und Assessoren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder festgenommen würden, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Sachen, die Richter des Obersten Gerichts betrafen, sowie Sachen betreffend ihre Versetzung in den Ruhestand.

Der Generalanwalt vertritt daher den Standpunkt, dass **die Bestimmungen des Änderungsgesetzes über das für Richter geltende Verbot, Fragen in Bezug auf die Unabhängigkeit eines Gerichts zu prüfen, die entsprechende Disziplinarregelung und die Übertragung der Zuständigkeit in diesen Sachen auf die Disziplinarkammer allesamt gegen das Erfordernis eines unabhängigen und unparteiischen Gerichts im Sinne des Unionsrechts verstießen**. Generalanwalt Collins schlägt dem Gerichtshof daher vor, **der Klage der Kommission in Bezug auf diese Rügen stattzugeben**.

Was schließlich die Verpflichtung der Richter betrifft, ihre Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder einer Vereinigung oder eine Position in einer gemeinnützigen Stiftung anzugeben und diese Angaben zur veröffentlichen, nimmt der Generalanwalt den Standpunkt ein, dass ein solches Erfordernis zu einer **Verarbeitung sensibler Daten** im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung führen könne. In diesem Zusammenhang hebt er hervor, dass Polen nicht angegeben habe, welche Maßnahmen es ergriffen habe, um das Recht der Richter auf Schutz solcher personenbezogenen Daten und ihr Recht auf Privatleben zu schützen, **was als solches eine Verletzung dieser Rechte darstelle**.

³ Urteil vom 15. Juli 2021, Kommission/Polen ([C-791/19](#), vgl. auch Pressemitteilung Nr. [130/21](#)).

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

